

Anhang 1

zu Art. 3 der Neunten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV)

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Tabelle 1 - Eignung	Ja	Nein
Nachweis über Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle		
Vorliegen der Erklärungen und Nachweise, die zur Beurteilung der Eignung vorzulegen sind		
• Nachweis über Beantragung des Führungszeugnisses		
• Nachweis über Beantragung des Gewerbezentralsregisterauszuges		
• Bescheinigung in Steuersachen		
• Erklärung zur gesundheitlichen Eignung		
• Erklärung zu eingeleiteten gewerberechtlichen Verfahren		
• Nachweis von EU-/EWR-Bewerbern		
• Erklärung über Verurteilungen, Strafverfahren oder Ermittlungen		
• Erklärung von Bezirksinhabern über Aufhebung der bisherigen Bestellung bei erfolgreicher Bewerbung		
• Erklärung über Berufshaftpflichtversicherung		
• Erklärung über Aufhebungs- oder Widerrufsverfahren für einen Bezirk		
• Erklärung über Aufsichtsmaßnahmen		
Wertung: Persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gegeben		

Tabelle 2 - Befähigung^{*1}		Note	Punkte
Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation	Note 1,0: 2,00 Pkt. Note 1,5: 1,75 Pkt. Note 2,0: 1,50 Pkt. Note 2,5: 1,25 Pkt. Note 3,0: 1,00 Pkt. Note 3,5: 0,75 Pkt. Note 4,0: 0,50 Pkt.		
Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus Teil I / II und III)	Note 1,00: 7,0 Pkt. Note 1,33: 6,3 Pkt. Note 1,67: 5,6 Pkt. Note 2,00: 4,9 Pkt. Note 2,33: 4,2 Pkt. Note 2,67: 3,5 Pkt. Note 3,00: 2,8 Pkt. Note 3,33: 2,1 Pkt. Note 3,67: 1,4 Pkt. Note 4,00: 0,7 Pkt.		
Ausbilderin oder Ausbilder für die Ausbildung zur Schornsteinfegergesellin oder zum Schornsteinfegergesellen in den letzten 10 Jahren	1 Punkt je erfolgreich abgeschlossener Ausbildung		

	(insgesamt max. 3 Punkte)		
Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers* ² <ul style="list-style-type: none"> • Dauer 4-8 Unterrichtseinheiten • Dauer ab 8 Unterrichtseinheiten Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen* ² <ul style="list-style-type: none"> • Dauer 4-8 Unterrichtseinheiten • Dauer ab 8 Unterrichtseinheiten in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	0,1 Punkte 0,2 Punkte jedoch höchstens 1,4 Punkte pro Jahr 0,15 Punkte 0,3 Punkte jedoch höchstens 1,5 Punkte pro Jahr (insgesamt max. 9 Punkte)		
Sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen* ³ <ul style="list-style-type: none"> • Dauer 4-8 Unterrichtseinheiten • Dauer ab 8 Unterrichtseinheiten Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen* ³ <ul style="list-style-type: none"> • Dauer 4-8 Unterrichtseinheiten • Dauer ab 8 Unterrichtseinheiten in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	0,1 Punkte 0,2 Punkte jedoch höchstens 1 Punkt pro Jahr 0,15 Punkte 0,3 Punkte jedoch höchstens 1,2 Punkte pro Jahr (insgesamt max. 3 Punkte)		
Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss* ⁴	je 1 Punkt (insgesamt max. 3 Punkte)		
Zertifizierung des Betriebes mit dem Gütesiegel „Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ <ul style="list-style-type: none"> • als Bezirksinhaberin oder Bezirksinhaber • als beschäftigte Person des Betriebes 	1 Punkt 0,5 Punkte		
Abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium; z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung	je 3 Punkte		
Punkte Befähigung			

Tabelle 3 - Fachliche Leistung* ⁵	Von - bis	Anz. Monate	Punkte
Berufserfahrung* ⁶ im Schornsteinfegerhandwerk als			
• Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten 15 Jahren (1,5 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Meisterin oder angestellter Meister in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• bei gleichzeitiger Vertretung nach § 11b SchfHwG in den letzten 15 Jahren (0,2 Punkte/12 Monate)			
• Selbstständige Schornsteinfegerin oder selbständiger Schornsteinfeger ohne eigenen Bezirk, soweit diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung			

Tabelle 3 - Fachliche Leistung^{*5}	Von - bis	Anz. Monate	Punkte
ausgeübt wurde, in den letzten 15 Jahren • Angestellte Schornsteinfegergesellin oder angestellter Schornsteinfegergeselle in den letzten 15 Jahren Berufserfahrung aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, soweit diese als Hauptbeschäftigung ausgeübt wurde, in den letzten 15 Jahren Malusregelung innerhalb der letzten 7 Jahre Punktabzug je	(1,0 Punkte/12 Monate) (0,8 Punkte/12 Monate) (0,5 Punkte/12 Monaten; max. 3 Punkte)		
• Verweis • Warnungsgeld • Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG	(- 0,5 Punkte) (- 1,5 Punkte für 500,- Euro plus -0,5 Punkte je zusätzliche 500,- Euro) (- 8 Punkte)	Wann	Abzugs- punkte
Gesamtpunkte Fachliche Leistung			
Übertrag Befähigung			
Gesamtpunkte Bewertung			

Als weitere Kriterien für den Nachweis der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Arbeitszeugnisse,
2. persönliches Auftreten,
3. Gesprächskompetenz,
4. Organisationsfähigkeit,
5. kunden- und dienstleistungsorientierte Einstellung.

Fußnoten:

*1 Vergleichbare Abschlüsse, Fort- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern aus der EU/EWR und aus der Schweiz werden entsprechend behandelt. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

*2 Es werden berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ u.a. aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Verwaltungsrecht
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
- Baurecht
- Kehrbuchführung
- KÜO
- 1. BlmSchV
- GEG
- Betriebs- und Brandsicherheit.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Unterrichtseinheiten. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*3 Unter sonstigen berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen sind Veranstaltungen in den Bereichen Fachwissen/Recht für das Schornsteinfegerwesen zu verstehen.

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral

durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden. Existenzgründungslehrgänge zählen als Fortbildung in diesem Sinne.

Es werden sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt u.a. aus den Bereichen:

- Umweltschutz
- Energieeinsparung
- Klimaschutz
- Betriebswirtschaft

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Unterrichtseinheiten. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein.

Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*4 Sonstige berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind u.a.:

- Energieberaterin/ Energieberater (HWK)
- Brandschutztechnikerin/ Brandschutztechniker (TÜV) oder vergleichbare Ausbildungen
- Betriebswirtin/ Betriebswirt des Handwerks
- Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger für das Schornsteinfegerhandwerk

*5 Die fachliche Leistung von Bewerberinnen und Bewerber aus der EU/EWR und der Schweiz mit vergleichbarer Tätigkeit werden entsprechend gewertet. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Nach der Addition aller Berufserfahrungszeiten je Zeile bleiben angefangene Monate unberücksichtigt. Die Punktevergabe erfolgt für volle Monate.

*6 Elternzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften, Zeiten der Ableistung eines Wehr-, Civil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden kumulativ für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten als Berufserfahrungszeiten bei der Punktevergabe anerkannt. Es werden die Ausfallzeiten in der Reihenfolge beginnend vom Ausschreibungszeitpunkt bis in die Vergangenheit berücksichtigt. Ausfallzeiten, die länger als 15 Jahre zurückliegen oder vor der Gesellenprüfung lagen, bleiben unberücksichtigt.

Anhang 2

zu Art. 4 der Neunten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Bescheinigung Dunstabzugsanlage

<p>Anschrift des -><Schornsteinfegerbetriebes><</p>	<p>Datum der Arbeitsausführung:</p> <p><input type="checkbox"/> Erstüberprüfung § 1 Abs. 2 DAAV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Überprüfung nach § 1 Abs. 2 DAAV</p>
<p>Name und Anschrift Eigentümer/-in/ Verwalter/-in</p>	
<p>Kundennummer/ Objektnummer:</p>	
<p>Ausfertigung für</p>	
<p>Betreiber/-in/ Aufstellungsort der Anlage:</p>	
<p>Gebäude-/ Anlagenteil etc.:</p>	

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung an einer Dunstabzugsanlage nach § 1 Abs. 2 Dunstabzugsanlagenverordnung - DAAV

Angabe zur Dunstabzugsanlage								
Anzahl der Dunstabzugsanlage(n):		Anzahl Hauben:		Gesamtnennbelastung (kW):	Baujahr:			
Küchenabluftable für folgende Kochgeräte								
Herd:	Grill:	Fritteuse:	Pizzaofen:	Sonstiges:	Vorhandene Feuerstätte:			
<input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Heizöl/Holz-kohle	<input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Heizöl/Holz-kohle	<input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>				
Lage des Ventilators:					Leistung des Ventilators:			
<input type="checkbox"/> in der Dunsthaube		<input type="checkbox"/> in der Dunstleitung		<input type="checkbox"/> im Dachgeschoss	<input type="checkbox"/> an der Mündung [m ³ /h]			
Überprüfter Anlagenteil:			Befund: beschädigt		Verschmutzungsgrad			
1	Dunsthaube(n)/ Lüftungsdecke		ja	nein	Keine Veschnutzung erkennbar	Leicht verschmutzt	ver-schmutzt	Stark verschmutzt
1.1	Aerosolabscheider/ Filter							
1.2	Oberflächen der Dunsthaube(n)/ Lüftungsdecken							
1.3	Fettfangrinne							
2	Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)							
2.1	im Bereich der Küche							
2.2	im Bereich außerhalb der Küche							
3	Dunstschacht (überwiegend vertikaler Leitungs-abschnitt)							
4	Ventilator/ Motor							
Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inklusive Begründung):								

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Es wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt |
| <input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zurzeit noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen |
| <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum <u>TT.MM.JJJJ</u> zu beseitigen |
| <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Dunstabzugsanlage erforderlich |

Bemerkungen: (Freitext für Anlagenbeschreibung bzw. schematischer Verlauf)

Datum	Unterschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.
-------	--	---